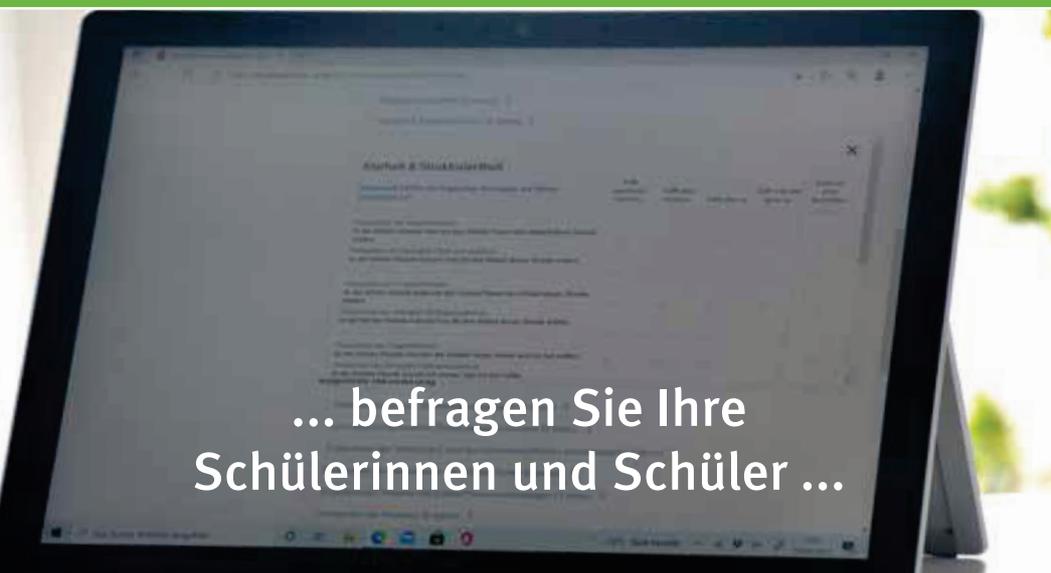


SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

10 | 2021



... befragen Sie Ihre
Schülerinnen und Schüler ...



... und lassen Sie sich
Feedback geben.

Thema des Monats

Wie beurteilen Schülerinnen und Schüler den Unterricht?
Neues Feedbackportal gibt Lehrkräften neue Einblicke

Aus dem Inhalt

**Schulschwimmpass
Niedersachsen:** RLSB
entwickeln einfache
Dokumentationshilfe

Neuer Runderlass:
Kerncurricula, Rahmen-
richtlinien und curriculare
Vorgaben für das allgemein
bildende Schulwesen

**„Tag der Medienkompetenz
2021“:** Fachtagung zum
"Lernen auf Distanz"

Einblick: Fit for Europe –
Wie die GS Wasserkamp mit
ihrer Partnerschule in Irland
Erasmus+ umsetzt

Nicht rauchen ist Cool:
Kreativwettbewerb für
Schulen





Vorwort

*Sehr geehrte Lehrkräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den Schulen und in der Schulverwaltung,
sehr geehrte Schulleitungen,*

vor rund vier Wochen sind wir unter außergewöhnlichen Rahmenbedingungen in das Schuljahr 2021/22 gestartet – gut vorbereitet, aber doch gespannt, wie sich die Pandemie und mit ihr das Schulleben nach den Sommerferien entwickeln werden. Inzwischen können wir eine erste Bilanz ziehen, und die fällt durchaus positiv aus: Unsere Schutzmaßnahmen funktionieren. Alle Schülerinnen und Schüler befinden sich seit Schulstart im Präsenzunterricht, sie lachen und lernen gemeinsam in einem weitgehend geschützten Raum.



Inzwischen stabilisiert sich die Pandemielage. Wir konnten die Testintervalle vergrößern und die Maskenpflicht für die 1. und 2. Grundschulklassen lockern. Dies sind erste Schritte hin zu noch mehr Normalität an den Schulen, die wir uns alle sehnlichst wünschen. Diesen Weg werden wir Schritt für Schritt weitergehen – immer mit Blick auf das, was möglich ist bei Lockerungen und nötig ist zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen im Präsenzunterricht. Ich bin optimistisch, dass dies im Herbst kommen kann. Damit dies gelingt, werden wir auf den guten Erfahrungen nach den Sommerferien aufbauend auch in der ersten Woche nach den Herbstferien auf tägliche Testungen für alle Ungeimpften setzen.

Dass wir die Maßnahmen langsam lockern können, liegt auch an Ihrer großen Bereitschaft, sich gegen das Coronavirus impfen zu lassen. Nach den vorliegenden anonymisierten Rückmeldungen sind nahezu alle Lehrkräfte in Niedersachsen geimpft – das ist ein großer Dienst für Ihre Schülerinnen und Schüler und zeigt einmal mehr: Schule leistet ihren Beitrag! Über die Erfüllung des Bildungsauftrages hinaus leisten Sie einen gesellschaftlichen und sozialen Beitrag. Dafür bedanke ich mich ganz besonders.

Nicht weniger freut es mich, dass sich viele Schulen und außerschulische Partner auf den Weg gemacht haben, das Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ umzusetzen. Es zeichnet sich ab, dass viele Förderprogramme, Unterstützungsmaßnahmen und den Schulalltag bereichernde Angebote bei den Schülerinnen und Schülern ankommen werden. Zum Aktionsprogramm gehört neben vielen anderen Angeboten auch das erfolgreiche Ferien-Förderprogramm „LernRäume“, das wir gerade mit einem Volumen in Höhe von 8,2 Mio. Euro verlängert haben. Bitte werben Sie auch bei Ihren außerschulischen Partnern dafür und unterstützen sie die Schülerinnen und Schüler, die die Angebote vor Ort wahrnehmen.

Ich bin immer wieder begeistert, wie engagiert die Lehrkräfte an unseren Schulen ihren Unterricht planen und umsetzen – in „normalen“ Zeiten und erst recht in Corona-Zeiten. Ihnen gibt das Niedersächsische Landesinstitut für Qualitätsentwicklung jetzt ein Online-Tool an die Hand, mit dem sie „ihren“ Unterricht noch mehr verbessern können. Das vom NLQ bereitgestellte Feedbackportal gibt ihnen die Chance, ihren Unterricht anonymisiert aus Schülersicht einschätzen zu lassen und so gewinnbringend reflektieren zu können. Ich bin überzeugt, davon profitieren beide Seiten. Wie das Feedbackportal funktioniert, lesen Sie im Thema des Monats dieser Ausgabe.

In etwa zwei Wochen haben wir die erste Etappe dieses zweiten ungewöhnlichen Schuljahres geschafft, schon jetzt wünsche ich Ihnen verdiente erholsame Herbstferien.

Mit freundlichen Grüßen

Grant Hendrik Tonne

Niedersächsischer Kultusminister

§ Amtlicher Teil

Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

RdErl. d. MK v. 1.10.2021 - 32-82150 – VORIS 22410 –

Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben) erteilt. Soweit für einzelne Fächer noch keine Kerncurricula vorliegen, erfolgt der Unterricht auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenrichtlinien und der Curricularen Vorgaben.

Die in der beigefügten Übersicht genannten Lehrpläne (Kerncurricula, Curriculare Vorgaben, Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards) sind für den Unterricht in den Fächern gemäß den Grundsatzverordnungen zur Arbeit in den Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe verbindlich.

Die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer der beruflichen Gymnasien sind dem Bereich der beruflichen Bildung zugeordnet und in der Datenbank unter der Internet-Adresse <http://www.nibis.phtml?menid=303> erfasst.

Angaben zu der Übersicht:

Spalte 2 „Erlass, Verordnung“ enthält

- das Jahr, in dem der Grundsatzverordnungs-Erlass in Kraft getreten ist
- einen Kleinbuchstaben, der die Fundstelle bezeichnet (siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 4 „in Kraft seit (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem der Lehrplan in Kraft bzw. zur Erprobung in Kraft getreten ist
- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer, siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 5

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet Lehrpläne, die sich in Vorbereitung bzw. Bearbeitung befinden
- „PDF“ kennzeichnet Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben und Bildungsstandards, die als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsserver, Adresse: www.cuvo.nibis.de, abzurufen sind.

Dieser RdErl. tritt am 1.10.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2022 außer Kraft.

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
GRUNDSCHULE				
	2020 (a)	<u>Empfehlungen</u> Empfehlungen für die Arbeit im Schulkinder- garten Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehr- kräfte Didaktisch-methodische Empfehlungen für das Fremdsprachenlernen in der Grundschule Teil C (Französisch) Teil D (Niederländisch) (Extraheft)	1990 (4) 2012 (5, 7) 1995 (1, 5) 1995 (1)	PDF PDF
Schuljahrgänge 1 - 4		<u>Kerncurricula</u> Deutsch Mathematik Sachunterricht Englisch Evangelische Religion Katholische Religion Islamische Religion	2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2018 (5, 7) 2020 (5, 7) 2020 (5, 7) 2019 (5)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis	
1	2	3	4	5	
Schuljahrgänge 1 - 4		Werte und Normen	2020 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung	
		Sport		PDF	
		<i>Musisch-kulturelle Bildung</i>			
		Musik	2006 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung	
		Kunst	2006 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung	
		Gestaltendes Werken	2006 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung	
		Textiles Gestalten	2006 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung	
		Herkunftssprachlicher Unterricht	2008 (5, 7)	PDF	
		<u>Bildungsstandards</u>			
		Primarbereich Jahrgangsstufe 4			
		Deutsch	2005 (5, 6)	PDF	
		Mathematik	2005 (5, 6)	PDF	
HAUPTSCHULE					
Schuljahrgänge 5 - 10	2015 (f) 2017 (b, f)	<u>Kerncurricula</u>			
		<i><u>Fachbereich Sprachen</u></i>			
		Deutsch	2021 (5, 7)	PDF	
		Englisch	2015 (5, 7)	PDF	
		<i><u>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</u></i>			
		Mathematik	2021 (5, 7)	PDF	
		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	2015 (5, 7)	PDF	
		Informatik	2014 (5, 7)	PDF	
		<i><u>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</u></i>			
		Geschichte	2014 (5, 7)	PDF	
		Erdkunde	2014 (5, 7)	PDF	
		Politik	2015 (5, 7)	PDF	
		<i><u>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</u></i>			
		Wirtschaft	2009 (5, 7)	PDF	
		Technik	2010 (5, 7)	PDF	
		Hauswirtschaft	2010 (5, 7)	PDF	
		<i><u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u></i>			
		Musik	2012 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung	
		Kunst	2012 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung	
Gestaltendes Werken	2012 (5, 7)	PDF			
Textiles Gestalten	2012 (5, 7)	PDF			

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 5 - 10		Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion Sport	2020 (5, 7) 2020 (5, 7) 2018 (5, 7) 2014 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF
		<u>Bildungsstandards</u> <u>Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik <u>Mittlerer Schulabschluss</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	 PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
REALSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2010 (f) 2017 (c, f)	<u>Kerncurricula</u> <u>Fachbereich Sprachen</u> Deutsch Englisch Niederländisch Französisch <u>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</u> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Informatik	 2021 (5, 7) 2015 (5, 7) 2011 (5, 7) 2013 (5, 7) 2020 (5, 7) 2015 (5, 7) 2014 (5, 7)	 PDF PDF PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF
		<u>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</u> Geschichte Erdkunde Politik	2014 (5, 7) 2014 (5, 7) 2015 (5, 7)	PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 5 - 10		<u>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</u> Wirtschaft Technik Hauswirtschaft <u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion Sport	2009 (5, 7) 2010 (5, 7) 2010 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2020 (5, 7) 2020 (5, 7) 2018 (5, 7) 2014 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 9 /10		<u>Curriculare Vorgaben</u> Profil Gesundheit und Soziales Profil Technik Profil Wirtschaft	2011 (5, 7) 2011 (5, 7) 2011 (5, 7)	PDF PDF PDF
		<u>Bildungsstandards</u> <u>Mittlerer Schulabschluss</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF
OBERSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2017 (d)	<u>Kerncurricula</u> <u>Fachbereich Sprachen</u> Deutsch Englisch Französisch Niederländisch Spanisch Latein <u>Fachbereich Mathematik - Naturwissenschaften</u> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Informatik	2013 (5, 7) 2018 (5, 7) 2013 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2021 (5, 7) 2013 (5, 7) 2014 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 5 - 10		<p><u>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</u></p> <p>Geschichte</p> <p>Erdkunde</p> <p>Politik</p> <p><u>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</u></p> <p>Wirtschaft</p> <p>Technik</p> <p>Hauswirtschaft</p> <p><u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u></p> <p>Musik</p> <p>Kunst</p> <p>Gestaltendes Werken</p> <p>Textiles Gestalten</p> <p>Evangelische Religion</p> <p>Katholische Religion</p> <p>Werte und Normen</p> <p>Islamische Religion</p> <p>Sport</p>	<p>2013 (5, 7)</p> <p>2013 (5, 7)</p> <p>2018 (5, 7)</p> <p>2013 (5, 7)</p> <p>2012 (5, 7)</p> <p>2020 (5, 7)</p> <p>2020 (5, 7)</p> <p>2018 (5, 7)</p> <p>2014 (5, 7)</p> <p>2017 (5, 7)</p>	<p>PDF</p> <p>PDF</p> <p>PDF</p> <p>PDF</p> <p>PDF</p> <p>PDF</p> <p>PDF / in Bearbeitung</p> <p>PDF / in Bearbeitung</p> <p>PDF</p> <p>PDF</p> <p>PDF</p> <p>PDF</p> <p>PDF</p> <p>PDF</p>
		<p><u>Bildungsstandards</u></p> <p><u>Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9</u></p> <p>Deutsch</p> <p>Erste Fremdsprache</p> <p>Mathematik</p> <p><u>Mittlerer Schulabschluss</u></p> <p>Deutsch</p> <p>Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)</p> <p>Mathematik</p> <p>Physik</p> <p>Chemie</p> <p>Biologie</p>	<p>2005 (5, 6)</p> <p>2005 (5, 6)</p> <p>2004 (5, 6)</p> <p>2005 (5, 6)</p> <p>2005 (5, 6)</p> <p>2005 (5, 6)</p>	<p>PDF</p>

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
FÖRDERSCHULE / BEDARF AN SONDERPÄDAGOGISCHER UNTERSTÜTZUNG				
Förderschwerpunkt Lernen Schuljahrgänge 1 - 9		<u>Kerncurriculum</u> Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen gelten die Kerncurricula der Grundschule und der Hauptschule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen.		
		<u>Materialien</u> Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht „Förderschwerpunkt Lernen“	2008 (5, 7)	PDF
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schuljahrgänge 1 - 4		<u>Kerncurricula</u> Fächer und Fachbereich: Personale Bildung, Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Gestalten, Musik, Sport, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion	2019 (5, 7)	PDF
Schuljahrgänge 5 - 9		Fächer und Fachbereiche: Personale Bildung, Deutsch, Mathematik, Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Arbeit/Wirtschaft – Hauswirtschaft – Technik, Gestalten, Musik, Sport, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Werte und Normen	2019 (5, 7)	PDF
Schuljahrgänge 10 - 12		Kompetenzbereiche: Personale Bildung, Gesellschaftliche Bildung, Vorberufliche Bildung	2016 (5, 7)	PDF
Förderschwerpunkt Sehen / Hören Schuljahrgänge 1 - 9		Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen oder Hören gelten die Kerncurricula der besuchten Schulform. In Kombination mit den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung gelten die curricularen Vorgaben für diese Förderschwerpunkte.		
		<u>Rahmenrichtlinien</u> Empfehlungen für den Unterricht in der Schule für Taubblinde	1986 (3)	PDF
Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache Schuljahrgänge 1 - 10		Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Sprache gelten die Kerncurricula der besuchten Schulform. In Kombination mit den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung gelten die curricularen Vorgaben für diese Förderschwerpunkte.		

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
INTEGRIERTE GESAMTSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2010 (e)	<u>Kerncurricula</u>		
		Deutsch	2018 (5, 7)	PDF
		Englisch	2015 (5, 7)	PDF
		Französisch	2017 (5, 7)	PDF
		Niederländisch	2017 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Spanisch	2017 (5, 7)	PDF
		Latein	2011 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Russisch	2019 (5, 7)	PDF
		Chinesisch	2021 (5, 7)	PDF
		Mathematik	2020 (5, 7)	PDF
		Evangelische Religion	2009 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Katholische Religion	2009 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Werte und Normen	2017 (5, 7)	PDF
		Islamische Religion	2014 (5, 7)	PDF
		Sport (für den Sekundarbereich I)	2017 (5, 7)	PDF
		Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)	2020 (5, 7)	PDF
		Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	2020 (5, 7)	PDF
		Informatik	2014 (5, 7)	PDF
		<u>Musisch-kulturelle Bildung</u>		
		Musik	2017 (5, 7)	PDF
Kunst	2016 (5, 7)	PDF		
Darstellendes Spiel	[2022] (5, 7)	PDF / in Bearbeitung		
Arbeit – Wirtschaft – Technik	2010 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung		
		<u>Bildungsstandards</u>		
		<u>Mittlerer Schulabschluss</u>		
		Deutsch	2004 (5, 6)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	2004 (5, 6)	PDF
		Mathematik	2004 (5, 6)	PDF
		Physik	2005 (5, 6)	PDF
		Chemie	2005 (5, 6)	PDF
		Biologie	2005 (5, 6)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
GYMNASIUM				
Schuljahrgänge 5 - 10	2015 (f, g)	<u>Kerncurricula</u> <u>Aufgabenfeld A</u> Deutsch Englisch Französisch	2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF PDF PDF
		Niederländisch Spanisch Latein Griechisch Russisch Chinesisch	2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2019 (5, 7) 2021 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF
		Musik Kunst Darstellendes Spiel <u>Aufgabenfeld B</u> Geschichte Erdkunde Politik-Wirtschaft Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion <u>Aufgabenfeld C</u> Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik Sport (für den Sekundarbereich I)	2017 (5, 7) 2016 (5, 7) [2022] (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2016 (5, 7) 2016 (5, 7) 2017 (5, 7) 2014 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2014 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
		<u>Bildungsstandards</u> <u>Mittlerer Schulabschluss</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch, Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
GYMNASIALE OBERSTUFE - des Gymnasiums - der Gesamtschule ABENDGYMNASIUM KOLLEG BERUFLICHES GYMNASIUM	2005 (h, i, j, k, l) 2012 (h, i, j, k, l)	<u>Kerncurricula</u> Aufgabenfeld A Deutsch Englisch Französisch Niederländisch Spanisch Latein (nicht am beruflichen Gymnasium)	2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7)	PDF PDF PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF
		Griechisch (nur Gymnasium) Russisch Chinesisch Musik Kunst Darstellendes Spiel (nicht am beruflichen Gymnasium)	2018 (5, 7) 2021 (5, 7) [2022] (5, 7)	PDF PDF PDF / in Bearbeitung
		Darstellendes Spiel (nicht am beruflichen Gymnasium)	2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2018 (5, 7)	PDF PDF PDF
		<u>Aufgabenfeld B</u> Geschichte Erdkunde (nicht am beruflichen Gymnasium) Politik-Wirtschaft (nicht am beruflichen Gymnasium)	2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7)	PDF PDF PDF
		Evangelische Religion (nicht am Abendgymnasium) Katholische Religion (nicht am Abendgymnasium) Werte und Normen (nicht am Abendgymnasium) Islamische Religion (nicht am Abendgymnasium)	2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2021 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF
		<u>Aufgabenfeld C</u> Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik (nicht am beruflichen Gymnasium und am Abendgymnasium) Sport (nicht am Abendgymnasium)	2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7)	PDF PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
		<u>Rahmenrichtlinien</u> Rechtskunde Wirtschaftslehre Pädagogik Philosophie	1983 (2) 1984 (2) 1985 (2) 1985 (2)	
		BILDUNGSSTANDARDS FÜR DIE ALLGEMEINE HOCHSCHULREIFE Deutsch Fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	2012 (5, 6) 2012 (5, 6) 2012 (5, 6) 2020 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF
SCHULFORM-ÜBERGREIFEND	2005 (m) 2018 (n)	<u>Curriculare Vorgaben / Rahmenrichtlinien</u> Deutsch als Zweitsprache Rahmenrichtlinien Sportförderunterricht Bestimmungen für den Schulsport Ergänzende Bestimmungen für die Abiturprüfung im Land Niedersachsen	2016 (5) 2003 (2, 5) 2020 (5) 2019 (5)	PDF PDF PDF PDF

Erläuterungen

Bezugsquellen für Kerncurricula und Rahmenrichtlinien

- (1) Schroedel Schulbuchverlag, Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH, Braunschweig, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig, Tel.: 0531 7080, E-Mail: sco@schroedel.de
- (2) Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121 1695-220, E-Mail: versand@nlq.nibis.de
- (3) Bildungszentrum für Taubblinde, Albert-Schweitzer-Hof 27, 30559 Hannover, Tel.: 0511 5100-80
- (4) Niedersächsisches Kultusministerium, Ref. 32, Postfach 161, 30001 Hannover, Tel.: 0511 120-7282, E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de
- (5) Niedersächsischer Bildungsserver: www.nibis.de; Datenbank: www.cuvo.nibis.de
- (6) Firma Wolters Kluwer Deutschland, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Tel.: 0221 94373-7345, Fax: 02631 801-12240, E-Mail: info@wolterskluwer.de
- (7) unidruck, Weidendamm 19, 30167 Hannover
Bestellung bitte nur per Fax: 0511 714-829 oder online: <http://shop.unidruck.de>

Lern- und Lehrmittel

- „Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“
Rd.Erl. des MK. v. 1.1.2013 (SVBl. S. 30), Homepage des MK. www.mk.niedersachsen.de → Schule → Schulorganisation → Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln
- „Das Niedersächsische Schulbuchverzeichnis“
abzurufen unter: www.nibis.de → Service → Materialien → NLQ-Publikationen → Schulbuchverzeichnis
Tel.: 05121 1695-249

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- (a) „Die Arbeit in der Grundschule“ – RdErl. d. MK vom 1.8.2020 (SVBl. S. 354), VORIS 22410
- (b) „Die Arbeit in der Hauptschule“ – RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBl. S. 348), VORIS 22410
- (c) „Die Arbeit in der Realschule“ – RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBl. S. 357), VORIS 22410
- (d) „Die Arbeit in der Oberschule“ – RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBl. S. 366), VORIS 22410
- (e) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ – RdErl. d. MK vom 1.9.2021 (SVBl. S. 443), VORIS 22410

- (f) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Kooperativen Gesamtschule“ (KGS) – RdErl. d. MK vom 3.8.2015 (SVBl. S. 410), geändert durch RdErl. vom 20.5.2020 (SVBl. S. 304), VORIS 22410
- (g) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums – RdErl. d. MK vom 23.6.2015 (SVBl. S. 301), geändert durch RdErl. vom 19.5.2020 (SVBl. S. 304), VORIS 22410
- (h) „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“ vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482), VORIS 22410
 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ – RdErl. d. MK vom 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006, S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.9.2018 (SVBl. S. 571, ber. S. 645), VORIS 22410
- (i) „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)“ vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482), VORIS 22410
 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ – RdErl. d. MK vom 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.9.2018 (SVBl. S. 574), VORIS 22410
- (j) „Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)“ vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482), VORIS 22410
 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ – RdErl. d. MK vom 2.5.2005 (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.11.2018 (SVBl. S. 701), VORIS 22410
- (k) „Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi)“ vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332; SVBl. S. 482), VORIS 22410
- (l) „Ergänzende Bestimmung zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ – RdErl. d. MK vom 15.11.2012 (SVBl. 2013 S. 5, ber. S. 177), geändert durch RdErl. vom 1.11.2018 (SVBl. S. 707), VORIS 22410
- (m) „KMK-Empfehlungen zum Sportförderunterricht“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.2.1982 i. d. F. vom 17.9.1999 (SVBl. 2000, S. 244)
- (n) „Bestimmungen für den Schulsport“ – RdErl. d. MK vom 1.9.2018 (SVBl. S. 477), zuletzt geändert durch RdErl. vom 15.7.2021 (SVBl. S. 452), VORIS 22410

Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 27.8.2021 – 24-81411 – VORIS 22410 –

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1447)

Bezug: Gem. RdErl. v. 1.6.2016 (Nds. MBl. S. 648, SVBl. S. 433, Nds. Rpfl. S. 305) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.9.2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Abs. 4 wird die Abkürzung „NLSchB“ durch die Abkürzung „RLSB“ ersetzt.
2. In Nummer 7 wird das Datum „31.12.2021“ durch das Datum „31.12.2023“ ersetzt.

Kulturaustauschprogramm im pädagogischen Bereich Entsendung deutscher Lehrkräfte in die USA Schuljahr 2022/2023

Bek. d. MK v. 7.9.2021, Az. 84211-1

Für deutsche Lehrkräfte besteht im Schuljahr 2022/2023 wieder die Möglichkeit, im Rahmen des deutsch-amerikanischen Kulturaustauschprogramms STEP (School Teacher Enrichment Program) in den USA zu unterrichten. Verantwortlich für die Durchführung des Programms auf deutscher Seite ist die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit der Checkpoint Charlie Stiftung – STEP in Berlin.

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

1. 1. und 2. deutsches Staatsexamen für das Lehramt oder Nachweis der Gleichwertigkeit bei anderen Abschlüssen, unabhängig von Fächern und Schulstufen
2. aktuelle Tätigkeit im deutschen Schuldienst seit mindestens drei Jahren nach dem Referendariat / Vorbereitungsdienst, möglichst auch Klassenlehrertätigkeit
3. Vollzeitätigkeit als Lehrkraft von mindestens zwei Jahren in den letzten acht Jahren
4. gute bis sehr gute englische Sprachkenntnisse
5. deutsche Staatsangehörigkeit (auf Grund vertraglicher Programmvereinbarungen mit den amerikanischen Erziehungs- und Einwanderungsbehörden)
6. sehr hohes Maß an Flexibilität, Engagement und Anpassungsfähigkeit
7. PKW-Führerschein und Fahrpraxis

Nicht berücksichtigt werden können Bewerberinnen und Bewerber, die im Besitz einer Greencard bzw. mit einer US-Bürgerin / einem US-Bürger verheiratet sind.

Die Vertragsdauer beträgt zunächst ein Jahr. Eine Verlängerung auf maximal drei Jahre ist möglich.

Das Anfangsgehalt richtet sich nach der Berufserfahrung und dem Einsatzort. Nach einem Vorauswahlverfahren in Berlin erfolgt die endgültige Vermittlung durch die zuständigen Schulbehörden in den USA.

Bewerben können sich sowohl verbeamtete als auch angestellte Lehrkräfte.

Die Vermittlung erfolgt nach Bedarf der einzelnen US-Bundesstaaten, wobei Ortswünsche nicht berücksichtigt werden können. Grundsätzlich werden von amerikanischer Seite alle Fächerkombinationen angefragt, jedoch haben Fächer wie Religion und Psychologie erfahrungsgemäß keine Vermittlungschancen.

Die Teilnahme niedersächsischer Lehrkräfte am STEP-Programm hängt maßgeblich von der künftigen Entwicklung der Corona-Pandemie in Deutschland und den USA ab. Derzeit ist keine Prognose möglich, wie sich die Pandemie im Ausland entwickeln wird. Die Beurlaubung niedersächsischer Lehrkräfte wird daher aufgrund der aktuellen Infektionszahlen und den dazu geltenden Vorschriften für Auslandsdienstreisen erfolgen. Die an der Umsetzung des Programms beteiligten Stellen in Deutschland und den USA werden das Infektionsgeschehen in beiden Ländern weiterhin genau beobachten und, sofern erforderlich, auf die Entwicklungen reagieren.

Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber des Landes Niedersachsen können in der Regel davon ausgehen, dass ihnen Urlaub ohne Fortzahlung der Bezüge unter Anerkennung öffentlicher Belange gewährt wird.

Bewerbungsunterlagen und ein **Merkblatt** sind auf der Homepage der Checkpoint Charly Stiftung unter www.cc-stiftung.de/index.php/step-school-teacher-exchange-program.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Julia Ibold (STEP-Beauftragte) oder Herr Janneck Herre (STEP-Koordinator), c/ o Checkpoint Charlie Stiftung, Tel.: 844906-0, Fax: 844906-20, E-Mail: step@cc-stiftung.de, Homepage: www.cc-stiftung.de

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens **3.12.2021** bei der Checkpoint Charlie Stiftung – STEP in elektronischer Form als EINE pdf-Datei eingegangen sein.

Voraussichtlich am **14. und 15.1.2022** findet online ein Informations- und Auswahlwochenende statt. Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern werden der genaue Termin sowie die Zugangsdaten rechtzeitig bekannt gegeben.

Volkstrauertag 2021

Bek. d. MK v. 1.9.2021 - 23.3-82 104/1.2

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502)
b) RdErl. d. MK v. 1.12.2012 (SVBl. S. 598) – **VORIS 22410** –

Die Schulen werden gebeten, auch in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Bezugerlasses zu a) auf den Volkstrauertag am 14.11.2021 vorzubereiten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bietet auf seiner Homepage eine Handreichung „Zum Volkstrauertag am 14.11.2021“ an (<https://www.volksbund.de/aktuell/mediathek/detail/volkstrauertag-2021-handreichung>) und stellt

auf Anforderung Unterrichtsmaterial (Ausstellungen, Päd. Handreichungen etc.) und Informationen zu seinen Jugendbegegnungs- und Bildungsstätten und Workcamps zur Verfügung.

Weiterhin hat der Volksbund in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium und einer Vielzahl anderer Institutionen aus Niedersachsen eine Handreichung mit dem Titel „Grundsätze und Empfehlungen zur Neuorientierung des Volkstrauertages als Friedens- und Gedenktag in Niedersachsen“ erarbeitet.

Anfragen können an folgende Anschriften gerichtet werden:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Niedersachsen, Wedekindstraße 32, 30161 Hannover, Tel.: 0511 321282, Fax: 0511 306531, E-Mail: niedersachsen@volksbund.de, Internet: www.volksbund-niedersachsen.de

Bezirksverband Braunschweig:

Tel.: 0531 49930, Fax: 0531 126301,
E-Mail: bv-braunschweig@volksbund.de

Bezirksverband Hannover:

Tel.: 0511 327363, Fax: 0511 3632845,
E-Mail: bv-hannover@volksbund.de

Bezirksverband Lüneburg / Stade:

Tel.: 04131 36695, Fax: 04131 - 36605,
E-Mail: bv-lueneburg@volksbund.de

Bezirksverband Weser-Ems:

Tel.: 0441 13684, Fax: 0441 13811,
E-Mail: bv-weser-ems@volksbund.de

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. beachtet, in den folgenden Zeiträumen

- 1.9.-30.11.2021 (BV Braunschweig)
- 1.9.-31.12.2021 (BV Hannover)
- 1.9.-15.12.2021 (BV Lüneburg / Stade)
- 1.9.-15.12.2021 (BV Weser-Ems)

eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom 1.12.2012 (SVBl. S. 598) verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der Haus- und Straßensammlung die notwendigen Abstands- und Hygienevorschriften unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens und der Regelungen der damit zusammenhängenden Niedersächsischen Corona-Verordnungen zu beachten sind.

Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Schulorganisation und der Verordnung über berufsbildende Schulen

Vom 2.9.2021

Aufgrund des § 19 Abs. 6, des § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 bis 7 und Abs. 2 und 4 sowie des § 106 Abs. 9 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung für die Schulorganisation

Die Verordnung für die Schulorganisation vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung
für die Organisation der allgemein bildenden Schulen
(SchOrgVO)“.**
2. In § 1 werden nach den Worten „für die“ die Worte „allgemein bildenden“ eingefügt.
3. In § 3 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Landesschulbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
4. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. August 2020 (Nds. GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gymnasium“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gymnasiums“ werden die Worte „und die §§ 5 und 6 gelten nicht für die Fachschule“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „die“ durch die Worte „den berufsbezogenen Lernbereich der“ ersetzt.
2. Nach § 1 werden im Ersten Abschnitt des Ersten Teils die folgenden §§ 1 a bis 1 c eingefügt:

„§ 1 a

Einzugsbereich, Außenstellen

(1) Der Schulträger legt für jede berufsbildende Schule den Einzugsbereich (§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NSchG) fest.

(2) ¹Mit Genehmigung der Schulbehörde kann eine berufsbildende Schule eine Außenstelle führen. ²Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Schulleitung, der Schulvorstand und die Konferenzen trotz der räumlichen Trennung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können,
2. ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleistet ist,
3. ausreichend große Klassen (§§ 1 b und 1 c) gewährleistet bleiben und
4. die Außenstelle für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist.

§ 1 b

Klassen in der Berufsschule

(1) ¹Die Berufsschule (§ 15 NSchG) ist jahrgangsweise in berufsbezogene Fachklassen zu gliedern. ²Es sind 22 Schülerinnen und Schüler je Fachklasse anzustreben.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann aus Schülerinnen und Schülern, die in zueinander affinen Berufen ausgebildet werden, eine Fachklasse gebildet werden, wenn die Belange der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung nicht entgegenstehen. ²Berufe sind zueinander affin, wenn die Ausbildung wesentliche inhaltliche Gemeinsamkeiten aufweist. ³Die oberste Schulbehörde macht öffentlich bekannt, welche Berufe zueinander affin sind.

(3) ¹Zwei oder mehr berufsbildende Schulen können schriftlich vereinbaren, für denselben Ausbildungsberuf eine Fachklasse, auch eine Fachklasse nach Absatz 2, im Wechsel nur in einer Berufsschule zu bilden. ²Die Vereinbarung ist der Schulbehörde vorzulegen.

(4) ¹Erreicht die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Fachklasse der Berufsschule trotz Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 nicht mindestens sieben, so kann in einer Schule im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, dessen oder deren Einwohnerzahl nach der von der Landesstatistikbehörde jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres veröffentlichten Statistik weniger als 100 000 oder dessen oder deren Einwohnerdichte nach dem gleichen Stand weniger als 116 Einwohnerinnen und Einwohner je Quadratkilometer beträgt, eine Fachklasse aus Schülerinnen und Schülern gebildet werden, die in Berufen desselben Berufsbereichs ausgebildet werden. ²Einem Berufsbereich gehören die Berufe an, die einen ähnlichen Tätigkeitsschwerpunkt aufweisen. ³Die oberste Schulbehörde macht öffentlich bekannt, welche Berufe zu welchem Berufsbereich gehören.

(5) ¹Die Anzahl von sieben Schülerinnen und Schülern in einer Fachklasse der Berufsschule darf mit Genehmigung der Schulbehörde unterschritten werden. ²Die Genehmigung wird erteilt, wenn eine andere Fachklasse für denselben Ausbildungsberuf für die Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist. ³Die Genehmigung kann für die Grundstufe, für eine einzelne Fachstufe, für mehrere Fachstufen oder den gesamten Bildungsgang und, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 voraussichtlich auch in weiteren Schuljahren vorliegen wird, für mehrere Schuljahre erteilt werden. ⁴Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. die Schule im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt liegt, dessen oder deren Einwohnerzahl nach der von der Landesstatistikbehörde zum 31. Dezember des Vorjahres veröffentlichten Statistik weniger als 100 000 oder deren oder dessen Einwohnerdichte nach dem gleichen Stand weniger als 116 Einwohnerinnen und Einwohner je Quadratkilometer beträgt,
2. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Fachklasse trotz Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 nicht mindestens sieben erreicht und
3. die Schule zusichert, dass Unterricht für den betroffenen Ausbildungsberuf oder die betroffenen Ausbildungsberufe jahrgangsübergreifend für mindestens sieben Schülerinnen und Schüler gemeinsam erteilt wird, und dafür ein Konzept vorlegt, aus dem ersichtlich ist, wie den besonderen Anforderungen dieser Unterrichtsform Rechnung getragen werden soll.

(6) ¹In einer Fachklasse der Grundstufe der Berufsschule darf die Anzahl von sieben Schülerinnen und Schülern auch unterschritten werden, wenn die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer einjährigen Berufsfachschule unterrichtet werden. ²Gemeinsamer Unterricht ist nur zulässig, wenn die Berufe, zu denen ausgebildet wird, wesentliche inhaltliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

(7) Schülerinnen und Schüler, die in Berufen desselben Berufsbereichs ausgebildet werden, können in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs klassenübergreifend unterrichtet werden.

§ 1 c

Klassen in anderen berufsbildenden Schulformen

(1) ¹Die berufsbildenden Schulformen nach den §§ 16 bis 20 NSchG sind jeweils jahrgangsweise in Klassen zu gliedern. ²Im ersten Schuljahrgang eines Bildungsganges sollen einer Klasse mindestens 22 Schülerinnen und Schüler angehören.

(2) Klassen können aus Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Fachrichtungen derselben Schulform gebildet werden, wenn sichergestellt ist, dass im berufsbezogenen Lernbereich nach Fachrichtungen getrennt unterrichtet wird.

(3) ¹Die Genehmigung nach § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG für die Einrichtung eines Bildungsganges wird nur erteilt, wenn nach einer Prognose des Schulträgers für den ersten Schuljahrgang mindestens 27 Schülerinnen oder Schüler zu erwarten sind. ²Die Prognose muss sich bei Schulen mit einer dreijährigen Ausbildung auf die nächsten sechs Schuljahre, im Übrigen auf die nächsten drei Schuljahre beziehen.“

3. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „Schülerplätze“ durch das Wort „Schulplätze“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Schülerzahl“ durch die Worte „Anzahl der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „vermittelten“ durch das Wort „erworbenen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Lerngebiet“ ein Komma und das Wort „Modul“ eingefügt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird Unterricht mit Genehmigung der Schulbehörde im Rahmen eines Kooperationsvertrages von Schulen im Ausland erteilt, so werden die im Ausland erbrachten Leistungen in die Note des jeweiligen Schuljahres einbezogen.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Modulen,“ gestrichen und nach dem Wort „Lerngebieten“ werden ein Komma und das Wort „Modulen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Prüfungs- oder Modulprüfungsausschuss“ ersetzt und nach dem Wort „Lerngebieten“ werden ein Komma und das Wort „Modulen“ eingefügt.

6. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Erwerb des Hauptschulabschlusses

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer

1. die Klasse 2 der Berufseinstiegsschule mit Vollzeitunterricht erfolgreich besucht hat,

2. die Klasse 2 der Berufseinstiegsschule mit Teilzeitunterricht erfolgreich besucht hat und an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs erfolgreich teilgenommen hat oder

3. den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42 r der Handwerksordnung aufweist.“

7. § 27 Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach den Worten „Notendurchschnitt von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Berufsfachschule – Kosmetik –, die Berufsfachschule – Pflegeassistenz – oder die Berufsfachschule – Maßschneiderin / Maßschneider – mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 abgeschlossen hat.“

8. § 28 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die berufsqualifizierende Berufsfachschule in einer in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6, 8, 10 und 12 bis 18 der Anlage 4 (zu § 33) genannten Fachrichtung oder die Pflegeschule nach § 9 PflIBG erfolgreich besucht hat.“

9. In § 29 Abs. 1 Nr. 5 werden nach der Angabe „– Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent –“ die Worte „oder die Pflegeschule nach § 9 PflIBG“ eingefügt.

10. Es wird der folgende neue § 34 eingefügt:

„§ 34

Sonderregelungen für Abschlüsse und Praktika wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine Klausurarbeit der schriftlichen Prüfung der Abschlussprüfung weder an dem von der Schule vorgesehenen Termin noch an dem vorgesehenen Nachschreibtermin angefertigt werden, so wird die Note für die Klausurarbeit durch die Note ersetzt, die sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Leistungen in der Abschlussklasse in dem Fach, Lernfeld, Lerngebiet, Modul, Qualifizierungsbaustein, Bereich oder Lernbereich ergibt, auf das oder den sich die Klausurarbeit bezieht. ²Ergeben sich bei der Berechnung Dezimalstellen, so wird nach allgemein anerkannten pädagogischen Bewertungsmaßstäben auf ganze Noten gerundet.

(2) ¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine praktische Prüfung der Abschlussprüfung nicht bis spätestens drei Wochen vor Schuljahresende abgelegt werden, so wird die Note für die praktische Prüfung durch die Note ersetzt, die sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Leistungen in der Abschlussklasse im praktischen Unterricht ergibt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine mündliche Prüfung der Abschlussprüfung nicht bis spätestens drei Wochen vor Schuljahresende abgelegt werden, so wird die Endzensur nach allgemein anerkannten pädagogischen Bewertungsmaßstäben festgesetzt.

(4) Für die Prüfungsteile der kombinierten Prüfung nach § 12 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Wird wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der erforderliche Umfang eines Praktikums unterschritten, so gilt es als vollständig abgeleistet, wenn trotz der Ausfallzeiten die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben worden sind.“

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Jahreszahl „2016“ wird durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2016“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

12. Anlage 2 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Fachrichtungen der Berufseinstiegsschule

¹Die Berufseinstiegsschule kann in den Fachrichtungen

1. – Gesundheit und Soziales –,
2. – Technik – und
3. – Wirtschaft –

geführt werden. ²Wird sie in mehreren Fachrichtungen geführt, so hat eine Fachrichtung die Leitfunktion. ³In den Fachrichtungen ist eine Schwerpunktbildung zulässig, die auf für die Schülerinnen und Schüler geeignete Ausbildungsberufe bezogen ist.

§ 2

Aufnahme in die Berufseinstiegsschule

¹Im Verfahren für die Aufnahme berät die Berufseinstiegsschule die Bewerberinnen und Bewerber individuell über Berufswege und Möglichkeiten der kompetenzorientierten Förderung. ²Danach wird auf der Grundlage der Anmeldeunterlagen und des individuellen Förderbedarfs festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber in Klasse 1 oder in Klasse 2 aufzunehmen ist (§ 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NSchG) oder in eine Sprach- und Integrationsklasse (§ 17 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NSchG).“

b) In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Berufseinstiegsklasse“ durch das Wort „Berufseinstiegsschule“ ersetzt.

c) In § 4 wird das Wort „Berufseinstiegsklasse“ durch die Worte „Klasse 2 der Berufseinstiegsschule“ ersetzt.

13. Anlage 4 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 16 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es werden die folgenden Nummern 18 und 19 angefügt:

„18. – Assistentin für Mode und Design / Assistent für Mode und Design – und

19. – Maßschneiderin / Maßschneider –.“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 13“ durch die Angabe „Nr. 12“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 5, 9 bis 11 und 13 bis 15“ durch die Angabe „Nrn. 5, 9 bis 12, 15 und 19“ ersetzt.

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. eine Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger abgeschlossen und den Sekundarabschluss I – Real Schulabschluss erworben hat,“.

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

ccc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden durch die folgenden neuen Nummern 4 bis 6 ersetzt:

„4. eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat,

5. an einer Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden teilgenommen hat und

a) mindestens drei Jahre lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitarbeitskraft in einer Kinderbetreuungseinrichtung tätig war oder

b) an einer Aufbauqualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von 400 Stunden teilgenommen hat und mindestens ein Jahr lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitarbeitskraft in einer Kinderbetreuungseinrichtung tätig war

oder

6. an einer Qualifizierung zur Spielkreisgruppenleiterin oder zum Spielkreisgruppenleiter teilgenommen hat und mindestens drei Jahre als Spielkreisgruppenleiterin oder Spielkreisgruppenleiter im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitarbeitskraft in einem Kinderspielkreis tätig war.“

bb) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) In die Berufsfachschule – Maßschneiderin / Maßschneider – kann aufgenommen werden, wer die einjährige Berufsfachschule – Textiltechnik und Bekleidung – erfolgreich besucht hat.“

cc) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden Absätze 8 bis 12.

d) Dem § 5 wird die folgende lfd. Nummer 16 angefügt:

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Lernbereich / Fach / Lernfeld / Modul	Bearbeitungszeit in Zeitstunden
16	Assistentin für Mode und Design / Assistent für Mode und Design	Berufsbezogener Lernbereich – Theorie: Je eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern a) Planen und Fertigen eines Bekleidungsstückes, b) Entwerfen und Illustrieren von Mode und c) Konstruieren von Grund- und Modellschnitten	je 3“.

e) Dem § 6 wird die folgende lfd. Nummer 16 angefügt:

Lfd. Nr.	Fachrichtung / Schwerpunkt	Lernbereich / Fach / Lernfeld / Modul	Zeitrichtwerte in Zeitstunden und Vorbereitungszeit
16	Assistentin für Mode und Design / Assistent für Mode und Design	Berufsbezogener Lernbereich – Praxis: Eine lernfeldübergreifende Aufgabe aus den Lernfeldern a) Charakterisieren und Prüfen von Wertstoffen, b) Planen von Arbeitsaufträgen und c) Entwerfen und Herstellen von Modellen	Insgesamt 40“.

f) Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Abschlussprüfung in der Berufsfachschule – Maßschneiderin / Maßschneider –

Abweichend von den Regelungen des Ersten Teils tritt in der Berufsfachschule – Maßschneiderin / Maßschneider – die Gesellenprüfung nach § 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschneider / zur Maßschneiderin an die Stelle der Abschlussprüfung.“

g) Dem § 11 Satz 1 werden die folgenden Nummern 16 und 17 angefügt:

„16. Staatlich geprüfte Assistentin für Mode und Design oder Staatlich geprüfter Assistent für Mode und Design,

17. Maßschneiderin oder Maßschneider.“

14. Anlage 7 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Im Beruflichen Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik ist bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase ein Praktikum von 160 Zeitstunden in einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung abzuleisten.“

b) Dem § 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das Berufliche Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik wird zum Beginn des Praktikums unwirksam, wenn die Schülerin oder der Schüler bis zu diesem Zeitpunkt die persönliche Zuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung nicht nachweist. ²Die persönliche Zuverlässigkeit kann durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes nachgewiesen werden. ³Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler eine solche Gefahr nicht ausgeht.“

c) Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„7 a

Doppeltqualifizierender Bildungsgang

(1) Im Beruflichen Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik wird mit dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife auch die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin‘ oder ‚Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent‘ erworben, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler die berufliche Abschlussprüfung nach den Absätzen 2 und 3 abgeschlossen hat,
2. die Leistung im Fach Praxis im zweiten und im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase jeweils mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde und
3. die Schülerin oder der Schüler zusätzlich zu dem nach § 1 Abs. 3 Satz 2 abzuleistenden Praktikum weitere Praxiszeiten im Umfang von 140 Zeitstunden in einer von der Schule anerkannten Einrichtung abgeleistet hat.

(2) ¹Für die berufliche Abschlussprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, der aus drei Lehrkräf-

ten der Fachrichtung – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik besteht. ²§ 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Sätze 1 bis 3 des Ersten Teils gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens eine weitere Lehrkraft entsprechend Satz 1 anwesend ist.

(3) ¹Die berufliche Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. ²Der schriftliche Teil besteht aus einer Klausurarbeit im Fach Praxis mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden, die im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase anzufertigen ist; § 9 Abs. 5 und die §§ 14 bis 17 des Ersten Teils gelten für den schriftlichen Teil entsprechend. ³Der praktische Teil besteht aus der Planung, der Durchführung, dem Erstellen eines Projektberichts über die Planung und Durchführung, der Präsentation und der Reflexion eines Projektes aus dem Fach Praxis, das im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase durchgeführt wird. ⁴Die Aufgabe wird von der Lehrkraft festgelegt, die den Prüfling während des Projektes betreut. ⁵Den Projektbericht hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss am Tag der Präsentation schriftlich vorzulegen. ⁶§ 13 Abs. 2 bis 4 des Ersten Teils gilt für den Projektbericht und die §§ 14 bis 17 des Ersten Teils gelten für den praktischen Teil im Übrigen entsprechend.“

15. Anlage 8 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die berufsbezogenen Lernbereiche der unter § 1 Abs. 1 genannten Fachschulen mit Ausnahme der Fachschule Agrarwirtschaft und der Fachschule Hauswirtschaft werden in Modulen unterrichtet.“

b) § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Teil wird das Wort „nur“ durch das Wort „auch“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.

cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Teil wird nach den Worten „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ werden ein Komma und die Worte „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ eingefügt.

bbb) Am Ende des Buchstabens b wird das Wort „oder“ gestrichen.

ccc) Nach Buchstabe b wird das Wort „oder“ eingefügt.

dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Teil werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Worte „oder einen für die Fachrichtung einschlägigen Hochschulabschluss als Pflegepädagogin, Pflegepädagoge, Gesundheits- und Sozialmanagerin, Gesundheits- und Sozialmanager, Sporttherapeutin, Sporttherapeut, Bewegungspädagogin oder Bewegungspädagoge“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b wird das Wort „Vollzeit-tätigkeit“ durch die Worte „hauptberufliche praktische Tätigkeit“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fachschule – Hotel- und Gaststättengewerbe –“ durch die Worte „Fachschule – Betriebswirtschaft – und in der Fachschule – Hotel- und Gaststättengewerbe –“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Einjährige Fachschule – Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik –:

Zwei Klausurarbeiten aus den Modulen des berufsbezogenen Lernbereichs, und zwar

a) eine Klausurarbeit aus dem Modul ‚Technische Lösungen erweitern‘ und

b) eine Klausurarbeit aus einem weiteren Modul.“

bbb) In Nummer 4 Buchst. a wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zweijährige Fachschule – Betriebswirtschaft –:

a) eine Klausurarbeit aus dem Fach Fremdsprache / Kommunikation,

b) eine Klausurarbeit aus zwei Modulen des berufsbezogenen Lernbereichs der Abschlussklasse und

c) eine Facharbeit aus einem weiteren Modul des berufsbezogenen Lernbereichs der Abschlussklasse.“

ddd) Nummer 10 Buchst. b bis d erhält folgende Fassung:

„b) Modul ‚Komplexe Bildungsprozesse evaluieren‘,

c) Modul ‚Menschen in besonderen Situationen individuell pflegen, anleiten und begleiten‘ und

d) ein weiteres Modul aus dem berufsbezogenen Lernbereich – Theorie aus der Abschlussklasse, ausgenommen das Modul ‚optionales Lernangebot‘.“

eee) Es wird die folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Zweijährige Fachschule – in einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 19:

a) Eine dreistündige Klausurarbeit im Fach Mathematik oder Naturwissenschaft,

b) eine Klausurarbeit aus dem Modul ‚Technische Lösungen entwickeln‘ oder ‚Technische Lösungen oder Prozesse optimieren‘,

- c) eine Klausurarbeit aus einem weiteren, nicht unter Buchstabe b aufgeführten Modul der Klasse 2 und
- d) eine Projektarbeit mit Präsentation im Rahmen des Kolloquiums.“

d) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Technikerin“ und nach dem Wort „Techniker“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Technik)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Betriebswirtin“ und nach dem Wort „Betriebswirt“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Wirtschaft)“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Gestalterin“ und nach dem Wort „Gestalter“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Gestaltung)“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Betriebsleiterin“ und nach dem Wort „Betriebsleiter“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Wirtschaft)“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Erzieherin“ und nach dem Wort „Erzieher“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ eingefügt.
 - ff) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Heilerziehungspflegerin“ und nach dem Wort „Heilerziehungspfleger“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ eingefügt.
 - gg) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Heilpädagogin“ und nach dem Wort „Heilpädagoge“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ eingefügt.
 - hh) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Schichtführerin“ und nach dem Wort „Schichtführer“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Technik)“ eingefügt.
 - ii) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Wirtschaftlerin“ und nach dem Wort „Wirtschaftler“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)“ eingefügt.
16. In § 13 Abs. 2 der Anlage 9 (zu § 33) wird nach dem Wort „Technikerin“ und nach dem Wort „Techniker“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Technik)“ eingefügt.

Artikel 3

Weitere Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

§ 34 der Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. August 2022 in Kraft.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Neue Weiterbildung „Schwimm-Erstunterricht (Anfängerschwimmen)“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet im Schuljahr 2021/22 eine Weiterbildung „Schwimm-Erstunterricht (Anfängerschwimmen)“ für angehende Schwimmlehrkräfte in zwei Regionalgruppen an.

Ziel und Inhalt

Mit der Weiterbildung „Schwimm-Erstunterricht (Anfängerschwimmen)“ erwerben Lehrkräfte an sieben Präsenztagen über einen Zeitraum von etwa sieben Monaten sportartspezifische, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen zur Erteilung von Schwimmunterricht an Schulen. Neben der Gestaltung eines kompetenzorientierten und individualisierten Schwimmunterrichts sollen die Teilnehmenden zur Gewährung des Schutzes der Lernenden vor möglichen Unfallgefahren sowie zur Berücksichtigung der Vielfalt und Teilhabe aller Lernenden befähigt werden.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des NLQ. Die Erforderlichkeit der fachlichen Voraussetzungen für das Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ der „Bestimmungen für den Schulsport“ bleibt hiervon unberührt.

Zielgruppe

Zielgruppe sind Lehrkräfte aller Schulformen, die Schwimmen an ihrer Schule unterrichten möchten. Die Weiterbildung ist vornehmlich für Lehrkräfte ohne eine Lehrbefähigung für Sport, aber mit ausreichender Erfahrung im Schwimmen konzipiert. Es können sich aber auch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für Sport bewerben, die ihre fachdidaktischen und -methodischen Kompetenzen grundlegend erneuern möchten, um Schwimmunterricht zu erteilen.

Rahmenbedingungen

An der Weiterbildung können im Durchgang 2021-2022 insgesamt 54 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe,
b) Lehrkräfte aller Schulformen ohne Lehrbefähigung Sport,
c) Lehrkräfte aller Schulformen mit Lehrbefähigung Sport (siehe oben),
e) fachliche Eignung (siehe Teilnahmebedingungen)
3. Schwerbehinderung

4. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
5. Eine Lehrkraft pro Schule (Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
6. Losverfahren.

Sollten mehrere Bewerbungen von Lehrkräften einer Schule eingehen, so wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerbenden muss von der entsprechenden Schulleitung vorab festgelegt werden. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte von einer Schule zugelassen werden.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, Anfängerschwimmen im Rahmen des Sportunterrichts oder bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten in der Schule durchzuführen. Weitere Teilnahmebedingung ist der Nachweis mindestens des Jugendschwimmabzeichens Bronze. Weiterhin sind das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze, ein Erste-Hilfe-Kurs und die Beherrschung einer Gleich- und einer Wechselzugtechnik Voraussetzung bzw. die Bereitschaft, dieses nachzuholen / zu erwerben.

Die Teilnahme an der Weiterbildung ist für die Teilnehmenden kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme. Die Schulleitungen werden gebeten, die Vertretungsregelungen den bekannten Terminen anzupassen.

Dauer und Organisation

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über etwa sieben Monate. Sie umfasst insgesamt sieben Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden.

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen sportartspezifischen Fähigkeiten sowie ihre fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in eigener Verantwortung. Hierbei erwerben sie u. a. in eigener Verantwortung, soweit noch nicht vorhanden, das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK oder des ASB Bronze.

Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden in zwei Regionalgruppen im Raum Hannover und in Rotenburg / Wümme statt.

Die Termine für Rotenburg sind:

Modul 2: 29.-30.11.2021

Modul 1: 21.-23.2.2022

Modul 3: 9.-10.5.2022

Die Termine für den Raum Hannover werden noch bekannt gegeben, werden aber in Anlehnung an die oben genannten Daten terminiert.

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, das die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzepti-

on bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllt haben. Die Erforderlichkeit der fachlichen Voraussetzungen für das Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ der „Bestimmungen für den Schulsport“ bleibt hiervon unberührt.

Bewerbung

Die Bewerbung zur Maßnahme ist zweifach mit dem „Bewerbungsbogen“ einzureichen: direkt beim NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32 (analog) und digital als PDF-Dokument bei der unten stehenden E-Mail-Adresse (Bewerbungsbogen unter: https://www.nibis.de/wb-schwimmen_5734). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Konzeption, Terminen und Anmeldung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de, https://www.nibis.de/wb-schwimmen_5734

Meldeschluss: 31.10.2021

Demokratiebildung fördern – Politik kompetenzorientiert unterrichten

NLQ-Qualifizierung für fachfremd unterrichtende Politiklehrkräfte an Haupt-, Real- und Oberschulen

Ziel und Inhalt

Das Fach Politik gilt als Mangelfach an Haupt-, Real- und Oberschulen und wird zumeist fachfremd unterrichtet. Mit der Modulreihe erwerben interessierte Lehrkräfte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um Handlungssicherheit in der Planung und Durchführung ihres Unterrichtes zu gewinnen. Darüber hinaus entwickeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Auseinandersetzung mit der Theorie und Praxis ein Selbstkonzept als Politiklehrkraft und können dieses differenziert darlegen.

Aufbau / Termine

Die Qualifizierung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang mit einer online-Einführung und vier Modulblöcken über zwei Schulhalbjahre und deckt die Themen der vorliegenden Kerncurricula der Haupt-, Real- und Oberschule vollständig ab. Optional werden online nach jedem Modul halbtägige fachpraktische Beratungen bzw. Auswertungen von Unterrichtsentwürfen durch Fachseminarleitungen Politik angeboten.

Einführung: online-Workshop „Streitet euch! Über den demokratischen Umgang mit Fake News, Populismus und Stammtischparolen“

25.11.2021, 9-12.30 Uhr

Modul 1

Was ist Politik / Arbeit und Soziale Sicherung

9.-10.2.2022, Hotel Median Lehrte

25.2.2022, 9-13 Uhr, Fachpraxistag online (optional)

Modul 2

Umweltpolitik

30.-31.3.2022, Hotel Median Lehrte

29.4.2022, 9-13 Uhr, Fachpraxistag online (optional)

Modul 3

Europäische Union

7.-8.7.2022, Hotel Median Lehrte

19.9.2022, 9-13 Uhr, Fachpraxistag online (optional)

Modul 4

Internationale Sicherheitspolitik

10.-11.10.2022, Hotel Median Lehrte

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkräfte an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Zustimmung der Schulleitung wird vorausgesetzt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung.

Anmeldung

Bitte melden Sie sich bis zum 5.11.2021 unter folgendem Link an: <https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=126575>

Kontakt

Christina Wilker, Tel.: 05121 1695-215, E-Mail: christina.wilker@nlq.niedersachsen.de,